

Vorschläge für den weiteren Abbau von wirtschaftshemmenden Vorschriften

Ökosteuer

Unabhängig von der enormen Kostenbelastung ohne ökologischen Effekt ist mit dem Besteuerungsverfahren zur Ökosteuer ein bürokratisches Monster geschaffen worden, das weder von den Unternehmen noch von der Zollverwaltung sinnvoll handhabbar ist. Ein System von unüberschaubaren Antragserfordernissen, Erstattungs- und Vergütungsmöglichkeiten, für die jeweils unterschiedliche Fristen zu beachten sind, stellt die Unternehmen vor unlösbare Bürokratieprobleme. Nicht selten ist der Verzicht auf die Vergünstigungen beziehungsweise die Erstattungen der betriebswirtschaftlich sinnvollere Weg. Allein durch die Abschaffung der Regelungen zur Stromsteuer könnten auf einen Streich 32 Regelungen gestrichen werden und durch die Änderung des Mineralölsteuergesetzes weitere 10 Vorschriften. Solche Regelungen sind beispielsweise der Nachweis der Zugehörigkeit zum Produzierenden Gewerbe über das Statistische Bundesamt, der Antrag auf Erteilung von Erlaubnisscheinen beim Hauptzollamt für die Zuordnung zu einer Besteuerungsklasse, der Nachweis der Sockel-Stromverbrauchsmengen gegenüber dem Finanzamt oder der Antrag auf Vergütung von Steuerüberhängen, wenn die Stromsteuerbelastung die Absenkung des Arbeitgeberanteils für die Rentenversicherung in einem bestimmten Umfang übersteigt.

Bauabzugsteuer

Die zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung am Bau eingeführte Bauabzugsteuer ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der nach Ansicht der Wirtschaft in einem deutlichen Missverhältnis zum erzielbaren Erfolg steht. Die Unternehmen sind z.B. belastet mit zusätzlichen Personalschulungen, der Umstellung der Datenverarbeitung, der Information der Lieferanten und dem Antrag auf eine Freistellungsbescheinigung beim Finanzamt. Die Bauabzugsteuer ist wieder abzuschaffen.

Erstattung von Steuerüberhängen

Die 2002 eingeführte Regelung, wonach die Erstattung von Vorsteuerüberhängen von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird, bedeutet für viele Unternehmen eine Einschränkung des Finanzrahmens. Die Auszahlung der Vorsteuer durch das Finanzamt erfolgt oft nur gegen die Vorlage von Sicherheiten gegenüber dem Finanzamt. Insbesondere Existenzgründer können solche zusätzlichen Sicherheiten wie zum Beispiel einen Steuerbürgen oder eine Hypothek in vielen Fällen gar nicht nachweisen. Folge ist, dass diese Betriebe ihre Vorsteuer zu Lasten der dringend notwendigen Liquidität erst später ausbezahlt bekommen. Diese Problematik wird sich mit Blick auf Basel II weiter verschärfen.

Umsatzsteuervoranmeldungen

Nach dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz müssen in den ersten zwei Jahren nach Existenzgründung unabhängig von den Umsatzzahlen monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden. Gerade in der Aufbauphase ist die monatliche Meldung unnötige Bürokratie. Es ist wieder zu der alten Regelung mit einem gestaffelten Anmeldezeitraum zurückzukehren.

Steuernummer auf Rechnungen

Die Angabe von Steuernummern auf allen seit 1. Juli 2002 ausgestellten Rechnungen hat bei den Unternehmen einen technischen Vorlauf mit einem erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand gefordert. Nachdem für 2004 eine europäische Regelung abzusehen ist, wird dieser nationale Alleingang von der Wirtschaft besonders kritisiert.

Schuldrechtsreform

Mit der Schuldrechtsreform ist nach Ansicht der Wirtschaft weit über das zur Umsetzung der EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie notwendige Maß hinausgegangen worden. Besonders nachteilig für die Wirtschaft erweist sich der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Verträgen unter Unternehmen ohne Verbraucherbeteiligung. Die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten zwischen vertraglichen Pflichten, Risikoverteilung und Preis wurden stark reduziert. Insbesondere in der Investitionsgüterindustrie erweisen sich zum Beispiel die fehlenden Möglichkeiten zur vertraglichen Einschränkung des Risikos bei Beschaffenheitsgarantien als katastrophal.

Einheitliche Verdienstbescheinigungen

Der Gesetzgeber verpflichtet die Betriebe zu einer Vielzahl von Auskünften, Meldungen und Arbeitsbescheinigungen. Je nach Gesetz ist fast für jeden Verwendungszweck eine unterschiedliche Einkommensdefinition zu beachten und es sind verschiedene Vordrucke notwendig (z.B. Verdienstbescheinigungen bei der Überschreitung von Pflichtversicherungsgrenzen, Änderungen beim Bezug von Kindergeld bzw. Erziehungsgeld, Bescheinigungen über Verdienstausschüben). Durch eine Vereinheitlichung könnte der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden.

Einbehaltung von Steuern und Abgaben

Die korrekte Erhebung und Einbehaltung von Steuern und Sozialabgaben bürdet den Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand mit Haftungsrisiken auf. Die Wirtschaftskammern fordern eine Begrenzung der Haftung, den Verzicht auf Bußgelder und zumindest teilweise eine Kostenentlastung.

Scheinselbständigkeit

Die Regelungen zur Scheinselbständigkeit führen trotz der erfolgten Nachbesserungen nach wie vor zur Verunsicherung bei kleinen Unternehmen, Existenzgründern und deren Auftraggebern. Einschränkungen in der Flexibilität und der Wettbewerbsfähigkeit sind die Folge.

Generalunternehmerhaftung

Die erst Mitte 2002 mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung eingeführte Generalunternehmerhaftung im Bausektor soll der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen durch unseriöse Subunternehmer entgegenwirken. Diese Regelung verlagert die Durchsetzung der Sozialversicherungsgesetze teilweise auf die Bauunternehmen und belastet die Liquidität gerade auch der seriösen Bauunternehmen.

Arbeitssicherheitsgesetz

Die Kammern halten eine Kleinbetriebsregelung mit der Freistellung von Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten von den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Mitarbeiter und der Gefährdungsanalyse für sinnvoll und ver-

tretbar. Weiter soll das Beauftragtenwesen bei einer stärkeren Orientierung am Gefährdungspotential reduziert werden.

Arbeitsstättenverordnung

In der Arbeitsstättenverordnung ist im Hinblick auf gewerbliche Räumlichkeiten nahezu alles geregelt, was geregelt werden kann. Das reicht von der Raumtemperatur in Arbeitsräumen, über deren lichte Höhe, die Anzahl der Fenster bis hin zu nach Geschlecht getrennten Toilettenräumen. Durch eine verstärkte Eigenverantwortung der Unternehmen und den Abbau von bürokratischen Vorgaben lässt sich der Aufwand erheblich mindern, insbesondere bei Existenzgründungen.

Verfahrensbeschleunigungen

Die Unternehmen führen Klage über langwierige und kostenintensive Verfahren bei Gewerbeanmeldungen, der Eintragung von Gesellschaften in das Handelsregister und bei Patentierungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt. Die Verfahren sind dringend unter Nutzung moderner Datentechnik und Bürokommunikation sowie der Bereitstellung einer angemessenen Personalausstattung zu verkürzen.

Versteigerungsverordnung

Das Versteigerungsrecht zeichnet sich durch eine Vielzahl von Vorgaben aus, welche sich mit dem Ablauf einer Versteigerung im Detail befassen. Insbesondere können die Schätzung und Begutachtung entfallen. Diese obrigkeitsstaatliche Ausgestaltung erscheint in vielen Teilregelungen nicht mehr zeitgemäß. Daher sollte die Versteigerungsverordnung grundsätzlich entrümpelt werden.

Abschaffung des Verbots von Sonderveranstaltungen

Nach Aufhebung des Rabattgesetzes im Sommer 2001 macht die Beibehaltung des Verbots von Sonderveranstaltungen keinen Sinn mehr. Einzelhandel und Verbraucher profitieren gleichermaßen von der Zulässigkeit von Rabattaktionen außerhalb von Saisonschlussverkäufen und Jubiläumsverkäufen.

Erlaubnispflicht für Warenspielgeräte

Die Erlaubnis für Warenspielgeräte auf Jahrmärkten setzt eine kostspielige Prüfung durch die Physikalisch-technische Bundesanstalt voraus. Auf diese Erlaubnis kann bei diesen unbedenklichen Geräten verzichtet werden.

Energiewirtschaftsgesetz

Die Tarifgenehmigungen nach § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für Strom- und Gashändler sind in einem Wettbewerbsmarkt für den Verbraucherschutz überflüssig.

Dienstleistungsstatistik

Verzicht auf den umfangreichen Fragenkatalog zu den unternehmerischen Kostenstrukturen und Gewinnung der Informationen durch eine kleine bundesweite Stichprobe.

Importstatistik

Bei der Importstatistik wird die arbeitsaufwändige und nur selten zutreffende Frage nach dem regionalen Verbleib der importierten Waren für verzichtbar gehalten. Damit können auf Bundesebene über 50.000 Unternehmen entlastet werden.

Lohn- und Gehaltsstrukturerhebung

Vereinfachung und Reduzierung der Erhebungsmerkmale. Diese sehr umfangreiche und damit arbeitsaufwändige Erhebung ist eine besondere Belastung für die Unternehmen.